

Kostenerstattung bei PKH: Hat die obsiegende Partei einen Anspruch auf Kostenerstattung, obwohl ihr PKH bewilligt wurde?

Nicht nur der Rechtsanwalt der obsiegenden Partei, sondern auch die obsiegende Partei selbst hat einen eigenen Kostenerstattungsanspruch gegen den Prozessverlierer. Das gilt auch dann, wenn ihr Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt wurde.

BGH, Beschl. v. 9.7.2009 – VII ZB 56/08 – www.bundesgerichtshof.de

Der Fall: Der Beklagte einer auf Schadensersatz gerichteten Klage beantragt PKH. Das Landgericht bewilligt PKH ohne Ratenzahlung und weist die Klage ab. Auf Antrag des Beklagten setzt die Rechtspflegerin die vom Kläger zu erstattenden Kosten auf rd. 11.200 € fest. Gegen diesen Kostenfestsetzungsbeschluss wehrt sich der Kläger mit sofortigen Beschwerde und Rechtsbeschwerde.

§ 120 ZPO Festsetzung von Zahlungen

(4) Das Gericht kann die Entscheidung über die zu leistenden Zahlungen ändern, wenn sich die für die Prozesskostenhilfe maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben; [...]

§ 122 ZPO Wirkung der Prozesskostenhilfe

(1) Die Bewilligung der Prozesskostenhilfe bewirkt, dass [...] 3. die beigeordneten Rechtsanwälte Ansprüche auf Vergütung gegen die Partei nicht geltend machen können.

§ 126 ZPO Beitreibung der Rechtsanwaltskosten

(1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.

§ 59 RVG Übergang von Ansprüchen auf die Staatskasse

(1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe [...] beigeordneten [...] Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. [...]

Hintergrund: Gem. § 126 Abs. 1 ZPO hat der Rechtsanwalt der obsiegenden bedürftigen Partei einen eigenen Kostenfestsetzungsanspruch gegen den Prozessverlierer. Umstritten ist, ob auch der bedürftigen Partei selbst ein Kostenerstattungsanspruch zusteht:

- **kein Kostenerstattungsanspruch:** *OLG Hamm*, 5.9.2002 – 6 WF 238/02 – Rpfleger 2003, 138; *OLG Koblenz*, Rpfleger 1996, 252; *OLG Saarbrücken*, JurBüro 1986, 1876 und JurBüro 1993, 302; *OLG Bremen*, JuBüro 1984, 609 – Arg.: es besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, weil die Partei ihrem Anwalt keine Kosten schuldet, § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. Kosten, die nicht entstanden sind, könnten auch nicht festgesetzt werden.
- **Kostenerstattungsanspruch:** *OLG Koblenz*, JurBüro 2000, 145; *OLG Düsseldorf*, NJW-RR 1998, 287; *KG*, 6.2.1987 – 1 WF 3000/85 – Rpfleger 1987, 333; Stein/Jonas (*Bork*), ZPO, 22. Aufl. 2002, § 126 Rdn. 12; Zöller (*Philippi*), ZPO, 27. Aufl. 2009, § 126 Rdn. 126 Rdn. 9; Musielak (*Fischer*), ZPO, 6. Aufl. 2008, § 122 Rdn. 7; Müko-ZPO (*Wax*), 3. Aufl. 2007, § 126 Rdn. 3.

Die Entscheidung: Auch die Rechtsbeschwerde scheidet. Dem Beklagten stehe ein Kostenerstattungsanspruch in Höhe der rd. 11.200 € zu. Zwar sei ihm PKH gewährt worden. Kostenerstattungsanspruch der Partei und Beitreibungsrecht ihres Anwalts stünden jedoch selbständig nebeneinander (Verweis auf *BGH*, 14.2.2007 – XII ZB 112/06 betr. Reichweite des Aufrechnungsverbots gem. § 126 Abs. 2 ZPO). Das gelte auch dann, wenn der Partei PKH ohne Zahlungspflicht bewilligt wurde. Denn der beigeordnete Rechtsanwalt habe gegen die bedürftige Partei aus dem mit ihr geschlossenen Anwaltsvertrag trotzdem einen Anspruch auf Zahlung der gesetzlichen Gebühren (Verweis u.a. auf *KG*, a.a.O.). Dieses Ergebnis werde durch § 59 Abs. 1 RVG gestützt, wonach der Vergütungsanspruch des beigeordneten Rechtsanwalts auf die Staatskasse übergeht. Gem. § 122 Abs. 1 Nr. 3 ZPO könne der Anwalt seine Vergütungsansprüche – wie bei einer Stundung – lediglich nicht geltend machen, solange der Partei PKH gewährt wird (Verweis u.a. *OLG Düsseldorf*, a.a.O.). Da der Anwalt somit einen Vergütungsanspruch gegen die bedürftige Partei hat, könne sie diese Kosten auch im eigenen Namen festsetzen lassen.

Praxishinweis Kostenerstattung: Der BGH lässt ausdrücklich offen, ob für die bedürftige Partei auch dann ein selbständiger Erstattungsanspruch anzuerkennen ist, wenn ihr Anwalt nicht damit einverstanden ist (Rdn. 8). Möchte der Anwalt sicherstellen, dass seine Gebühren und Auslagen vom Prozessgegner auch an ihn selbst ausgezahlt werden, sollte er die Kosten entweder im eigenen Namen betreiben oder (vorsorglich) einem selbständigen Kostenerstattungsanspruch seines Mandanten widersprechen.

Praxishinweis Kostenrechnung: Mit einer Rechnung an die Staatskasse sollte der Rechtsanwalt bis zum Prozessausgang warten. Denn hat die Staatskasse an ihn gezahlt, geht der – volle – Vergütungsanspruch auf sie über, § 59 Abs. 1 RVG. Einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner hat der Anwalt dann nicht mehr, vgl. Zöller (*Philippi*), a.a.O., § 126 Rdn. 3.



RAIN FAin MuW Sandra Walburg, Berlin
walburg@baustein-verlag.de